

Satzung über die Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an der Mittagessenversorgung in den Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt § 14 geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Beteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an den Kosten des individuellen Schülermittagessens. Sie gilt für alle Schüler in den staatlichen Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale, die an dem in den Räumen der staatlichen Schulen von privaten Anbietern auf Empfehlung der Schulkonferenz angebotenen Mittagessen an Schultagen teilnehmen. Die Durchführung der Schülerspeisung erfolgt durch einen vertraglich gebundenen privaten Anbieter.

§ 2 Kostenschuldner

Die Eltern der Schüler tragen die Kosten des Mittagessens einschließlich der Kosten des für dessen Bereitstellung erforderlichen Personals. Die Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem vertraglich vereinbarten Endabgabepreis für die einzelne Essenportion. Die Kostenpflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Essensversorgung.

§ 3 Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale

Auf schriftlichen Antrag gewährt die Stadt Saalfeld/Saale für Schulkinder in den Grund- und Regelschulen der Stadt aus Familien, die nicht bereits im Rahmen des Bildungspakets der Bundesregierung ab 01.01.2011 (SGB II) einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Mittagessenversorgung des Kindes haben, in den Grund- und Regelschulen der Stadt Saalfeld einen Zuschuss in Höhe von 0,69 € für die tägliche Mittagessenportion je schulpflichtigem Kind. Die Verrechnung erfolgt direkt monatlich mit dem zuständigen Essensversorger.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag für den Zuschuss nach § 3 kann bis spätestens 15.07. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Amt für Kita/Schule/Hort, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale unter Vorlage einer Bestätigung der Schule über die Essensteilnahme in der Schule eingereicht werden. Später eingereichte Anträge gelten frühestens mit Beginn des darauffolgenden Schuljahres. Die Antragstellung ist grundsätzlich freiwillig.

- (2) Bei mehreren schulpflichtigen Kindern einer Familie ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Veränderungen, die nach dieser Satzung zum Wegfall des Anspruches führen, sind umgehend dem Amt für Kita/Schule/Hort der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale mitzuteilen.
- (4) Zu Unrecht gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
- (5) Die Bewilligung gilt für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Ferientage, sofern die Voraussetzungen entsprechend dieser Satzung nicht vorher entfallen. Nimmt ein Schüler ohne vorliegende Gründe länger als vier Wochen nicht mehr an der Mittagessenversorgung in der Schule teil, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss der Stadt Saalfeld/Saale nach dieser Satzung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an der Mittagessenversorgung in den Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale vom 22.08.2011 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 28.11.2018

Stadt Saalfeld/Saale

gez.
Dr. Steffen Kania
Bürgermeister